

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wangels

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVObI. Schl.-Holst. S. 159) – zuletzt geändert durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 06.12.1991 (GVObI. Schl.-Holst., S. 640) - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.1993 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Es wird folgender neuer § 11 a eingefügt

§ 11 a Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung des Beitrags im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis, den Bauakten, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes und den An- und Abmeldungen des Meldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermittelt lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1994 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H, den 14. Dezember 1993

(L.S.)

Gemeinde Wangels
gez. Burghard
Bürgermeister